



# Abfalltransport auf der Straße ADR



LAND  
SALZBURG

---

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Impressum	2
1 Grundlagen und Begriffsbestimmungen	4
2 Verantwortlichkeiten beim Transport	6
3 Einstufung gefährlicher Abfälle gemäß ADR	10
4 Inhalt Beförderungspapier beim Transport von Abfällen	12
5 Notwendige Ausrüstungsgegenstände und Begleitpapiere für den Transport gefährlicher Abfälle gemäß ADR 2023	14
6 Kennzeichnung des Fahrzeuges	14
7 Anbringen von Großzetteln (Placards)	14
8 Kennzeichnung und Bezettelung der Versandstücke	15
9 Verpackung der Abfälle	15
10 Kleinmengenregelung beim Transport gefährlicher Abfälle	15
11 Schriftliche Weisung	16
Anhang 1: Tabelle der gefährlichen Abfälle	1
Anhang 2: Verpackungen	1
Anhang 3: Beispiel für ein Beförderungspapier	1
Anhang 4: Schriftliche Weisung:	1
Anhang 5: Tafel und Zettel	1

## Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg  
Herausgeber: [Ing. Markus Kraml](#) und [Mag. Thomas Weigel](#)  
Land Salzburg, Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe  
Michael-Pacherstraße 36, 5020 Salzburg

Eine ständig aktualisierte Fassung ist im Internet abrufbar:  
<https://www.salzburg.gv.at/transport-von-abfaellen>

## Bisherige Fassungen:

23.10.1997	Erstfassung
9/1998	Erweiterung der Stoffliste
1/1999	Anpassung an GGBG-1998, ADR-1999 und S2105-1998
9/2002	Anpassung an ADR-2001, GGBG-2002 (idF BGBl. I 86/2002) AWG-2002 (BGBl. I 102/2002), TunnelVO (BGBl. II 395/2001) Änderung der Stoffliste
12/2002	div. Korrekturen
10/2003	Anpassung an ADR-2003, GGBG 2002 idF BGBl. I 61/2003
1/2005	Anpassung an ADR-2005 Abfallverzeichnisverordnung 2003, (BGBl. II 570/2003)
11/2005	GGBG 2005 (BGBl. I Nr. 118/2005) Novelle Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 89/2005)
3/2006	Multilaterale Vereinbarung M 172
2/2007	Anpassung an ADR-2007
10/2007	ÖNorm S 2105 vom 1.7.2007 und GGBG idF BGBl. I Nr. 63/2007 eingearbeitet
7/2009	Anpassung an ADR-2009, Novelle Abfallverzeichnisverordnung 2008
9/2010	M 222 für Abfälle, gültig ab 2.8.2010 eingearbeitet
9/2012	Anpassung an ADR-2011 und GGBG idF BGBl. I Nr. 50/2012; Korrekturen kleiner Fehler
8/2013	Anpassung an ADR-2013
9/2015	Anpassung an ADR-2015, Multilaterale Vereinbarung M 287 für Abfälle
1/2017	Anpassung an ADR 2017, Fehlerbehebungen
2/2019	Anpassung an ADR 2019
3/2021	Anpassung an ADR 2021, RID 2021, ÖN S 2105 (2019), M329
2/2023	Anpassung an ADR 2023, RID 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Medieninhabers ausgeschlossen ist.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Übersetzung mit Quellenangabe ist gestattet!

# 1 Grundlagen und Begriffsbestimmungen

- **Allgemeines:**

In der vorliegenden Information werden die wichtigsten Bestimmungen des ADR (Stand: Novelle 2023) sowie des GGBG für den Transport von Abfällen in kurzer Form - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - zusammengefasst.

In Anhang 1 werden vor allem jene Abfälle (insbesondere gefährliche Abfälle) genannt, welche häufig auf der Straße transportiert werden. Diese Liste stellt kein abschließendes Verzeichnis jener Abfälle dar, welche den Bestimmungen des ADR bzw. GGBG unterliegen.

Da eine eindeutige Zuordnung von Abfallarten zu ADR-Klassen und Verpackungsgruppen nicht immer möglich ist, wurden solche Abfallarten gemäß der jeweils höchsten anzunehmenden Gefahr zugeordnet. Im Einzelfall ist daher eine im Beförderungspapier zu begründende niedrigere Einstufung bzw. die Angabe "Kein Gut der Klasse ... ADR" möglich.

Die Tunnelbeschränkungs\_codes und sich daraus ergebende Konsequenzen werden in diese Broschüre eingearbeitet, sobald in Österreich Tunnel klassifiziert sind.

**Hinweis:** In der vorliegenden Information wird zitierter Gesetzestext *kursiv* wiedergegeben.

- **Abfall:**

Für den Begriff Abfall gibt es in rechtlichen Vorschriften unterschiedliche Definitionen:

**ADR:** *Abfälle sind Stoffe, Lösungen, Gemische oder Gegenstände, für die keine unmittelbare Verwendung vorgesehen ist, die aber befördert werden zur Aufarbeitung, zur Deponie oder zur Beseitigung durch Verbrennung oder durch sonstige Entsorgungsverfahren.*

**AWG:** *Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,*  
*1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder*  
*2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.*

- **Abfallverzeichnisverordnung:**

Verordnung aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes, in der insbesondere die Liste der Abfälle, sowie die Gefährlichkeitskriterien festgelegt werden.

(BGBl. II Nr. 409/2020, [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/abfall/recht/vo/abfallverzeichnis.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/recht/vo/abfallverzeichnis.html))

Das gesamte **Abfallverzeichnis** entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung ist am EDM-Portal des BMK veröffentlicht: [https://is.gd/EDM\\_Abfallverzeichnis](https://is.gd/EDM_Abfallverzeichnis)

- **Absender:**

*Absender ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag. (§ 3 Abs. 2 Z2 GGBG)*

- **ADR:**

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route, Gesamttext 2023, ASTRA, <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/gefaehrliche-gueter/recht-international.html>)

- **Auftraggeber:**

Dieser ist aufgrund der Bestimmungen im Gefahrgutbeförderungsgesetz nur relevant, wenn der Absender in fremdem Auftrag handelt:

*Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten, so hat dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. (§7 Abs. 4 GGBG)*

- **Beförderer:**

*Beförderer ist das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt. (§ 3 Abs. 2 Z1 GGBG)*

- **Befüller:**

*Befüller ist das Unternehmen, das gefährliche Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Kesselwagen, Aufsetztank, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer), in Ladetanks (Tankschiff), in ein Batterie-Fahrzeug, einen Batteriewagen oder MEGC oder in loser Schüttung in ein Fahrzeug, einen Container oder Schüttgut-Container einfüllt. (§ 3 Abs. 2 Z4 GGBG)*

- **GGBG:**

Gefahrgutbeförderungsgesetz (BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 104/2019, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012852> ), mit dem das Kraftfahrsgesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden.

Damit erfolgt die Umsetzung des ADR und weiterer Transportvorschriften (für den Eisenbahn-, Luft- und Schiffsverkehr) nun in der jeweils gültigen Fassung auf nationaler Ebene und enthält zusätzlich nur national anzuwendende Bestimmungen.

- **Kemler-Zahl:**

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr gemäß Tabelle 3.2 Spalte 20 ADR

- **M329**

Multilaterale Vereinbarung vom 11.11.2020 über die Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten - (gültig von 12.11.2020 bis 21.9.2025, [https://is.gd/M329\\_2020](https://is.gd/M329_2020)).

Bei Anwendung dieser Vereinbarung ist der Eintrag "**Beförderung vereinbart gem. 1.5.1 ADR (M329)**" im Beförderungspapier notwendig. **Mit dieser Vereinbarung sind wesentliche Vereinfachungen beim Abfalltransport gegeben, sodass die Anwendung dringend empfohlen wird.**

- **ÖNORM S 2105 (1.5.2019):**

In dieser Norm werden unter anderem für die Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung mögliche ADR-Einstufungen gem. ADR (nur UN-Nummer, keine Verpackungsgruppe) vorgenommen. Des Weiteren werden den Gefährlichkeitskriterien gemäß Abfallverzeichnisverordnung den ADR-Kriterien zur Klassifizierung gegenübergestellt.

- **RID:**

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) Anhang C - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID, Gesamttext OTIF, [https://otif.org/de/?page\\_id=1105](https://otif.org/de/?page_id=1105) )

- **Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter):**

Unternehmen, die gefährliche Güter über den Mengengrenzen gemäß 1.1.3.6 ADR versenden, befördern bzw. verpacken oder beladen, brauchen grundsätzlich einen Sicherheitsberater gemäß § 11 GGBG. Diese besonders geschulte Person muss dem Ministerium bekannt gegeben werden. Insbesondere aufgrund der Tätigkeit des Verpackens kann der Sicherheitsberater auch für Erzeuger gefährlicher Abfälle notwendig werden.

**Hinweis: Seit 1.1.2023 benötigen auch Unternehmen, welche nur als Absender fungieren, einen Gefahrgutbeauftragten.**

- **UN-Nr.:**

Nummer zur Kennzeichnung des Stoffes (ADR Tabelle 3.2 Spalte 1)

- **Verlader:**

Verlader ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in ein Fahrzeug oder in einen Container verlädt. (gemäß § 3 Abs. 2 Z6 lit. a GGBG)

- **Verpacker:**

*Verpacker ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) einfüllt und gegebenenfalls die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. (§ 3 Abs. 2 Z3 GGBG)*

## 2 Verantwortlichkeiten beim Transport

- **Allgemeines**

– *Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften einzuhalten.*

*Die Beteiligten haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen. (§ 7 Abs. 1 GGBG)*

– *Gefährliche Güter dürfen nur Beförderern zur Beförderung übergeben werden, deren Identität in geeigneter Weise festgestellt wurde. (1.10.1.2 ADR)*

– *Bereiche innerhalb von Terminals für das zeitweilige Abstellen, Plätzen für das zeitweilige Abstellen, Fahrzeugdepots, Liegeplätzen und Rangierbahnhöfen, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, müssen ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich sein. (1.10.1.3 ADR)*

- **Der Absender**

*Der Absender darf nur Sendungen zur Beförderung übergeben, die den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Im Rahmen des Abs. 1 hat er insbesondere:*

- 1. sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind;*
- 2. dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) zu liefern;*

3. *nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks (Tankfahrzeuge, Kesselwagen, Tankschiffe, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Kennzeichen versehen sind;*
4. *die Vorschriften über die Versandart und die Abfertigungsbeschränkungen zu beachten und*
5. *dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks (Tankfahrzeuge, Kesselwagen, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) oder ungereinigte leere Fahrzeuge oder Container für Güter in loser Schüttung entsprechend den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften mit Großzetteln (Placards) versehen, gekennzeichnet und bezettelt werden und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand*

*Nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligter (Verpacker, Verloader, Befüller usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Er kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 3 und 5 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen. (§ 7 Abs. 3 GGBG)*

**Hinweis: Seit 1.1.2023 benötigen auch Unternehmen, welche nur als Absender fungieren, einen Gefahrgutbeauftragten.**

- **Der Auftraggeber**

*Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten, so hat dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. (§ 7 Abs. 4 GGBG)*

Da die Pflichten des Auftraggebers wesentlich geringer sind als die des Absenders, wird empfohlen, durch vertragliche Festlegung in einem Beförderungsvertrag den Abfallsammler (Beförderer) als Absender festzulegen.

- **Der Beförderer**

*Der Beförderer hat im Rahmen des § 7 Abs. 1*

1. *zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter nach den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung zugelassen sind;*
2. *sich zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist;*
3. *sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften widersprechenden offensichtlichen Mängel, insbesondere keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen.;*
4. *sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist;*
5. *zu prüfen, dass die Fahrzeuge nicht überladen sind;*

6. sich zu vergewissern, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen angebracht sind;
7. sich zu vergewissern, dass die in den schriftlichen Weisungen für den Lenker vorgeschriebene Ausstattung im Fahrzeug mitgeführt wird, und
8. sich zu vergewissern, dass das zuständige bei der Beförderung tätige Personal entsprechend den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften über seine Pflichten und über die Besonderheiten der Beförderung und über das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen ausreichend in Kenntnis gesetzt und unterwiesen worden ist.
9. dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur dann zur Beförderung gefährlicher Güter verwendet wird, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind und
10. das Lenken einer Beförderungseinheit, mit der gefährliche Güter befördert werden, nur Personen zu überlassen, die im Sinne des § 14 besonders ausgebildet sind.

Dies ist gegebenenfalls anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen. Der Beförderer kann jedoch in den Fällen der Z 1, 2, 5 und 6 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen. (§13 Abs. 1a GGBG)

Weiters sind gem. ADR die schriftlichen Weisungen der Besatzung zur Verfügung zu stellen.

#### • Der Befüller

Der Befüller hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten: Er

1. hat sich vor dem Befüllen zu vergewissern, dass sich die Fahrzeuge und Container für gefährliche Güter in loser Schüttung sowie die Tanks und ihre jeweiligen Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden;
2. hat sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist;
3. darf Fahrzeuge und Container für gefährliche Güter in loser Schüttung sowie Tanks nur mit den für diese zugelassenen gefährlichen Gütern befüllen;
4. hat beim Befüllen des Tanks die Vorschriften hinsichtlich gefährlicher Güter in unmittelbar nebeneinander liegenden Tankabteilen zu beachten;
5. hat beim Befüllen des Tanks den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten;
6. hat nach dem Befüllen des Tanks sicherzustellen, dass alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;
7. hat dafür zu sorgen, dass an den von ihm befüllten Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften, und
8. hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die Großzettel (Placards), Kennzeichen, orangefarbenen Tafeln, Gefahr- und Rangierzettel vorschriftsgemäß angebracht sind, und. (§ 7 Abs. 6 GGBG)
9. hat beim Befüllen von Fahrzeugen oder Containern mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung die Beachtung jener gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften sicherzustellen, die diese Beförderungsart im Besonderen regeln

#### • Der Lenker

1. muss über seine Pflichten und die Besonderheiten der Beförderung informiert sein
2. muss über einen ADR Führerschein für die zu transportierenden Gefahrenklassen verfügen
3. muss sich davon überzeugen, dass
  - Fahrzeug und Ladung den Vorschriften entsprechen

- Aufschriften Gefahrzetteln und Tafeln angebracht sind  
dabei darf der Lenker auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

4. muss Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände mitführen
5. darf max. 0,1 Promille Alkohol im Blut haben  
siehe § 13 Abs. 2 GGBG

*Jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung muss während der Beförderung gefährlicher Güter einen Lichtbildausweis mit sich führen. (ADR 1.10.1.3)*

- **Der Verloader**

*Der Verloader hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere folgende Pflichten: Er*

1. *darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften zur Beförderung zugelassen sind;*
2. *hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; Gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;*
3. *hat die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;*
4. *hat nach dem Verladen gefährlicher Güter in Container die betreffenden Vorschriften des ADR, ADN oder IMDG-Codes für das Anbringen von Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln oder, wenn er die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung auf der Bahn übergibt, die Vorschriften des RID für das Anbringen von Großzetteln (Placards), die Kennzeichnung und das Anbringen orangefarbener Tafeln an Fahrzeugen und Containern zu beachten und hat beim Verladen von gefährlichen Gütern in Fahrzeuge oder Container die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;*
5. *hat beim Verladen von Versandstücken die Zusammenladeverbote auch unter Berücksichtigung der bereits im Fahrzeug oder Container befindlichen gefährlichen Güter sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten.*

*Der Verloader kann jedoch in den Fällen der Z 1, 4 und 5 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen. (§ 7 Abs. 7 GGBG)*

- **Der Verpacker**

*Der Verpacker hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere zu beachten:*

1. *die Verpackungsvorschriften und die Vorschriften über die Zusammenpackung und*
2. *wenn er die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet, die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken. (§ 7 Abs. 5 GGBG)*

### 3 Einstufung gefährlicher Abfälle gemäß ADR

#### Allgemein:

Die Einstufung der Abfälle (gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020) zu den Klassen und Verpackungsgruppen des ADR erfolgt gemäß Anhang 1, Spalte „ADR“.

*Handelt es sich bei dem zu befördernden Stoff um einen Abfall, dessen Zusammensetzung nicht genau bekannt ist, kann die Zuordnung zu einer UN-Nummer und Verpackungsgruppe gemäß Absatz 2.1.3.5.2 auf der Grundlage der Kenntnisse des Absenders, einschließlich aller verfügbaren, von der geltenden Sicherheits- und Umweltgesetzgebung geforderten technischen und sicherheitstechnischen Daten, erfolgen.*

*Im Zweifelsfall ist das höchste Gefahrenniveau anzuwenden.*

*Wenn jedoch auf der Grundlage der Kenntnisse über die Zusammensetzung des Abfalls und der physikalischen und chemischen Eigenschaften der festgestellten Bestandteile der Nachweis möglich ist, dass die Eigenschaften des Abfalls nicht den Eigenschaften der Verpackungsgruppe I entsprechen, darf der Abfall standardmäßig der am besten geeigneten n.a.g.-Eintragung der Verpackungsgruppe II zugeordnet werden. Wenn jedoch bekannt ist, dass der Abfall nur umweltgefährdende Eigenschaften besitzt, darf er der Verpackungsgruppe III der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet werden. .... (ADR 2.1.3.5.5)*

Diese vereinfachte Zuordnung darf gem. M329 auch für UN 1950 (Druckgaspackungen) und für die Zuordnung als flüssiger Stoff angewendet werden, wenn das Auftreten einer flüssigen Phase nicht ausgeschlossen werden kann (zB bei teilausgehärteten Lackabfällen)

#### Fehlwürfe:

- *Sind Abfälle gemäß ADR auszustufen oder einer UN-Nummer zuzuordnen, so können Fehlwürfe, durch die anders zu klassifizierender Abfall beigemischt ist, der keine gefährlichen Reaktionen erwarten lässt und der keinen wesentlichen Einfluss auf die Gefahr der Gesamtmenge hat, unberücksichtigt bleiben. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle und Fehlwürfe, die der Verpackungsgruppe I zuzuordnen sind. (M329)*

#### Beispiel:

Eine geringe Anzahl von Druckgaspackungen im hausabfallähnlichen Gewerbeabfall (kein Gefahrgut) bzw. in den Werkstättenabfällen (SlNr. 54930, UN 3175, Kl. 4.1 VG II) ändert die Zuordnung gem. ADR nicht.

**Umweltgefährdende Stoffe:**

- Abfälle, die Stoffe oder Gemische enthalten, die als umweltgefährdend gemäß Chemikalienrecht eingestuft sind, mit dem nachfolgendem Symbol gekennzeichnet sind

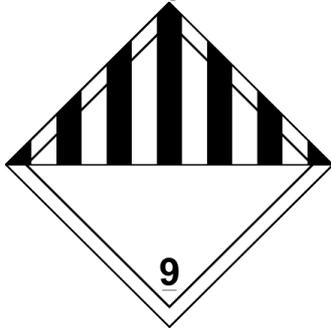


und nicht bereits einer anderen UN-Nummer zugeordnet sind, sind je nach Aggregatzustand folgenden UN-Nummern der Klasse 9 ADR zuzuordnen

UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g.

UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.

und mit folgendem Gefahrzettel gemäß ADR zu kennzeichnen:



- Zusätzlich ist eine Kennzeichnung mit folgendem Symbol gemäß 5.2.1.8.3 ADR erforderlich, und zwar auch dann, wenn das Gefahrgut einer anderen UN-Nummer zugeordnet ist:



**Diese Kennzeichnung kann jedoch gem. M329 für Abfälle entfallen.**

## 4 Inhalt Beförderungspapier beim Transport von Abfällen

entsprechend 5.4.1 ADR-2011; dies gilt auch für „Kleinmengen“ gemäß 1.1.3.6 ADR.

Das oder die Beförderungspapier(e) für jeden zur Beförderung aufgegebenen Stoff oder Gegenstand muss (müssen) folgende Angaben enthalten:

1. die **UN-Nummer**, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden;
2. **Abfall** (nicht notwendig, wenn der Ausdruck "Abfall" schon Bestandteil der offiziellen Benennung ist.
3. die **offizielle Benennung** gemäß Spalte "Bezeichnung nach ADR", Anhang 1,  
Bem: *Die gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung muss nicht hinzugefügt zu werden* (ADR, 5.4.1.1.3)
4. die **Nummern der Gefahrzettelmuster** (bei Li-Batterien: 9 statt 9A) gemäß Spalte "**Bezettelung ADR**", Anhang 1. Wenn mehr als ein Gefahrzettel angegeben ist, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben.
5. die dem Stoff zugeordnete **Verpackungsgruppe** (falls vorhanden), der die Buchstaben „VG“ (z.B. „VG II“) vorangestellt werden dürfen;
6. der **Tunnelbeschränkungscode** gemäß Tabelle Anhang 1 als Großbuchstaben (z.B. (C/E);  
Bem.: in Österreich nicht erforderlich, da die Tunnel immer noch nicht klassifiziert sind
7. Wenn die Zusammensetzung des Abfalls nicht genau bekannt ist, muss im Beförderungspapier dieser Eintrag aufscheinen:  
«**ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5**»  
(z.B. «**UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 8, II, (E), ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5**»). (ADR, 5.4.1.1.3)
8. die **Anzahl und Beschreibung** (z.B.: Fass aus Stahl, Kiste aus Pappe) der **Versandstücke**;  
*Für ungereinigte leere Umschließungsmittel gemäß 5.4.1.1.6 ADR darf anstelle von Angaben gemäß 5.4.1.1.1. e ADR eine zur Unterscheidung ausreichende allgemeine Beschreibung der betreffenden Ladung oder des betreffenden Teiles der Ladung gefährlicher Güter, ohne Beifügung einer Anzahl, angegeben werden* (M329)
9. die **Gesamtmenge** jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nr., unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse); diese Menge kann auch geschätzt werden (M329 bzw. 5.4.1.1.3.2)  
Bem.: Bei beabsichtigter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 („Kleinmenge“) muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge und der berechnete Wert der gefährlichen Güter gemäß den Absätzen 1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 im Beförderungsdokument angegeben werden.  
Bem.: Bei Schätzung der Menge unter Anwendung des Absatzes 5.4.1.1.3.2 ist im Beförderungspapier zu vermerken „In Übereinstimmung mit Absatz 5.4.1.1.3.2 geschätzte Menge“.
10. den Namen und die Anschrift des **Absenders**;
11. den Namen und die Anschrift des (der) **Empfängers** (Empfänger);
12. gegebenenfalls eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer **Sondervereinbarung**.  
Bei Beförderungen gem. M329 ist im Beförderungspapier zu vermerken: "Beförderung vereinbart gemäß 1.5.1 ADR (M329)"

Die Stelle und die Reihenfolge der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden; 1., 2., 3., 4., 5. und 6. müssen jedoch in dieser Reihenfolge ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im ADR vorgesehenen angegeben werden.

z.B.

UN 1993 Abfall entzündbarer flüssiger Stoff n.a.g. (Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Bestandteile, Farb- und Lackverdünnungen), 3, II  
oder

UN 3264 Abfall ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 8, II, Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5

oder

UN 1826 Abfallnitriersäuremischung, 8 (5.1), VG I

- \* Werden **leere ungereinigte Umschließungsmittel** befördert, sollte die Angabe im Beförderungspapier wie folgt lauten: „**LEERE VERPACKUNG**“ ergänzt um den Eintrag „mit Rückständen von ...“ unter Angabe der Nummern der Gefahrzettelmuster z.B. „**Leere Verpackungen mit Rückständen von 3 und 8**“.

Sonstige Angaben gemäß den oben angeführten Punkten 1. - 8. entfallen.

Bem.: Gem. M329 reicht eine zur Unterscheidung ausreichende allgemeine Beschreibung der betreffenden Ladung (Ladungsteils) ohne Beifügung der Anzahl.

Bem.: Verpackungen, die unter UN 3509 „Altverpackungen, leer, ungereinigt“ transportiert werden, können unter Angabe der Gesamtmenge im Beförderungspapier z.B. auf bedeckten oder gedeckten Fahrzeugen bzw. in bedeckten oder gedeckten Containern in loser Schüttung befördert werden (M329). Zu beachten sind hier die Vorgaben (z.B. Zusammenladeverbote) der Sondervorschrift SV 663, 3.3 ADR).

- \* Bei ungereinigten leeren Umschließungsmittel (ausgenommen Verpackungen) (z.B. leere Tankfahrzeuge, leere Gefäße, leere Aufsetztanks, und leere Tankcontainer) ist zusätzlich anzugeben: "letztes Ladegut ... "

z.B.: "leeres Tankfahrzeug, 3, letztes Ladegut: UN 1993 Abfall entzündbarer flüssiger Stoff n.a.g. (Aceton), II"

Welche Transportpapiere mitzuführen sind, kann dem Anhang 1: Tabelle der gefährlichen Abfälle(Spalte "Transportpapiere") entnommen werden.

## 5 Notwendige Ausrüstungsgegenstände und Begleitpapiere für den Transport gefährlicher Abfälle gemäß ADR 2023

Fundstelle ADR	was?	Erläuterung	Bei „Kleinmenge“ gemäß 1.1.3.6
8.1.2	Begleitpapiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beförderungspapier gemäß 5.4.1</li> <li>- Schriftliche Weisung gemäß 5.4.3</li> <li>- Ggf. Text einer Sondervereinbarung</li> <li>- Lichtbildausweis für alle Besatzungsmitglieder</li> <li>- Ggf. Bescheinigung der Zulassung</li> <li>- Bescheinigung der Schulung des Fahrzeuglenkers (ADR-Führerschein)</li> <li>- Ggf. Genehmigung der Erlaubnis zur Durchführung der Beförderung</li> </ul>	Ja Nein Nein Nein Nein Nein Nein
8.1.4	Feuerlöscher (FL)	2 kg  zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• &gt; 7,5 Tonnen: mind. ein FL, gesamt 12 kg, davon ein FL mind. 6 kg</li> <li>• &gt; 3,5 Tonnen: mind. ein FL, gesamt 8 kg, davon ein FL mind. 6 kg</li> <li>• bis 3,5 Tonnen: mind. ein FL, gesamt 4 kg</li> </ul>	2 kg
8.1.5	Allgemeine Sicherheitsausrüstung	siehe schriftliche Weisung gemäß 5.4.3.4 (Anhang 4)	Nein

## 6 Kennzeichnung des Fahrzeuges

- **Orangefarbene Tafel gemäß 5.3.2.1.1 ADR (nicht bei „Kleinmenge“ gem. 1.1.3.6):**  
*Beförderungseinheiten, in denen gefährliche Güter befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen, senkrecht angebrachten orangefarbenen Tafeln nach Absatz 5.3.2.2.1 versehen sein. Sie sind vorne und hinten an der Beförderungseinheit senkrecht zu deren Längsachse anzubringen. Sie müssen deutlich sichtbar bleiben.*

## 7 Anbringen von Großzetteln (Placards)

(nicht bei „Kleinmenge“ gem. 1.1.3.6):

Beim Transport von Containern (inkl. Schüttgutcontainer), MEGC, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung sind die Bestimmungen gemäß 5.3.1 ADR zu beachten.

## 8 Kennzeichnung und Bezettelung der Versandstücke

- Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der im Beförderungspapier anzugebenden UN-Nummer des Gutes, der die Buchstaben "UN" vorangestellt werden, zu versehen.
- Darüber hinaus sind die Versandstücke mit den Gefahrzetteln gemäß Anhang 1 (Spalte "Bezettelung") und ggf. den Ausrichtungspfeilen zu versehen (siehe 5.2 ADR). Der Gefahrzettel darf auch die im vorigen Absatz angeführte UN-Nummer im unteren Bereich enthalten (5.2.2.2.1.3 ADR)
- Der notwendige Gefahrzettel darf auch z.B. mittels Draht, als Fassanhänger am Gebinde befestigt sein. (M329)

## 9 Verpackung der Abfälle

- Das Kapitel 6.1 ADR enthält Anforderungen an Verpackungen. Die empfohlenen Verpackungen sind aus dem Anhang 1 (Spalte "Verpackung") ersichtlich.
- Die verschiedenen Verpackungsarten sind im Anhang 2 aufgelistet. Weiters ist zu beachten, dass je nach Einstufung zu einer Verpackungsgruppe folgende Codierung auf der Verpackung vorhanden sein muss:

I	X
II	X oder Y
III	X oder Y oder Z

- Abfälle der Verpackungsgruppe II und III können auch in ungeprüften Verpackungen sowie in solchen transportiert werden, deren zulässige Verwendungsdauer überschritten ist, wenn ihr Zustand sowie die Beförderungsumstände die Schutzziele des Abschnittes 4.1.1 ADR nicht gefährden. Diese Verpackungen dürfen auch Verunreinigungen aufweisen. Feste Abfälle dürfen auch in fahrbaren Abfallsammelbehältern transportiert werden (M329).

Für Abfälle der Verpackungsgruppe II gibt es für diese Ausnahme jedoch Einschränkungen im Kapitel 3.2 der M329. Diese werden in der Liste im Anhang 1 berücksichtigt.

## 10 Kleinmengenregelung beim Transport gefährlicher Abfälle

Grundsätzlich ist bei der Beförderung von Gefahrgut zur Berechnung der „Kleinmengen“ das Verfahren gemäß 1.1.3.6.4 ADR anzuwenden.

Folgende Beförderungskategorien werden unterschieden:

Kat	höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit	Faktor
0	Null	- - -
1	20 oder 50	50 oder 20
2	333	3
3	1000	1
4	unbegrenzt	- - -

Werden gefährliche Güter unterschiedlicher Beförderungskategorien auf einer Beförderungseinheit transportiert, darf die Summe der höchstzulässigen Gesamtmenge (je Kategorie) multipliziert mit dem dazugehörigen Faktor 1000 nicht überschreiten.

Folgende Formel kann daher angewendet werden:

$$M^1 (\text{Kat. 1}) \times 50 \text{ oder } 20 + M (\text{Kat. 2}) \times 3 + M (\text{Kat. 3}) + M (\text{Kat. 4}) \times 0 \leq 1000$$

Für Abfälle werden die Grenzen für die „Kleinmengen“ im Anhang 1 angeführt.

Die im Anhang 1 angegebenen Mengengrenzen **M** bedeuten für:

- Gegenstände: die Bruttomasse in kg
- Feste Stoffe, verflüssigte Gase, gelöste Gase: die Nettomasse in kg
- Flüssige Stoffe, verdichtete Gase: nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) in Liter

Es kann jedoch auch bei Nichterreicherung der „Kleinmenge“ gemäß den Vorschriften des ADR transportiert werden (vollständige Kennzeichnung, Begleitpapiere, Ausrüstung etc.). Vor allem bei Sammeltouren kann dies eine Vereinfachung beim Transport bewirken und ist daher jedenfalls empfehlenswert, da ansonsten auf dem Beförderungspapier die Gesamtmenge entsprechend der oben dargestellten Berechnungsmethode angegeben werden muss.

**Zu beachten ist jedenfalls, dass Transporte ohne Gefahrgut nicht gekennzeichnet werden dürfen.**

## 11 Schriftliche Weisung

Gemäß Abschnitt 5.4.3 ist für jede durch das ADR geregelte Beförderung von Gütern eine schriftliche Weisung gemäß 5.4.3.4 (Anhang 4) mitzuführen. Bei „Kleinmengen“ gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 kann auf die schriftliche Weisung verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> Menge

## Anhang 1: Tabelle der gefährlichen Abfälle

Unterstützung beim Erstellen des Beförderungspapiers durch Abfallartenzuordnung (unter Berücksichtigung der ÖN S 2105 sowie der nachfolgenden Liste) erhalten Sie mit dem Programm „elektronische Abfall-Dokumentation“ ([www.eadok.at](http://www.eadok.at)).

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Speisefett	12302	X X X	X X X	X X X	X X X				Nur Gebinde größer 50 l	
Fettabscheider	12501	X X X	X X X	X X X	X X X				entfällt	
Eisenbahnschwellen	17202	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein		
Holz imprägniert	17208 17209	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein		
Holz durch LM oder Mineralöle verunreinigt	17213 17218	4.1 II	Feste Stoffe, die entzündbare flüssige Stoffe enthalten, n.a.g.	3175	333	kg Netto	4.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	in loser Schüttung (bedeckter, belüfteter Container) oder P002, IBC06, M329(3.2)	M329
Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	18714	4.1 II	Feste Stoffe, die entzündbare flüssige Stoffe enthalten, n.a.g.	3175	333	kg Netto	4.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	in loser Schüttung (bedeckter, belüfteter Container) oder P002, IBC06, M329(3.2)	M329

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Asbestzement	31412	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	Flexibler IBC oder palettiert und gewickelt - mit Faserbindemittel eingesprüht	<a href="https://is.gd/Asbestzement_Sbg">Asbestmerkblatt Salzburg (https://is.gd/Asbestzement_Sbg)</a>
Asbestzementstäube	31413	9 III	ASBEST, WEISS (Chrysotil, Aktinolith, Anthophyllit, Tremolit)	2590	1000	kg Netto	9	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A2, 1H2, 5H4, 11A, 11H1, 11H2, 13H3, 13H4, 13H5	SV 168 ADR
ölverunreinigter Boden	31423	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	in dichten Containern	
sonstige verunreinigte Böden	31424	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	in dichten Containern	uU Einstufung bei Stoff (Verunreinigung) zB UN 3244 oder UN 3077
Aktivkohle mit Lösemitteln	31435	4.1 II	FESTE STOFFE oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 61 °C ENTHALTEN, N.A.G.	3175	333	kg Netto	4.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A2, 11A, M329(3.2)	M329

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Asbestabfälle	31437	9 III	ASBEST, WEISS (Chrysotil, Aktinolith, Anthophyllit, Tremolit)	2590	1000	kg Netto	9	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A2, 1H2, 5H4, 11A, 11H1, 11H2, 13H3, 13H4, 13H5	SV 168 ADR
Elektronikschrott	35201, 35202, 35212, 35220, 35230	X X X	X X X	X X X	X X X			keine	auf Paletten, gesichert oder in Containern	SV 670 a) ADR: Li-Stütz-batterien sind vom ADR ausgenommen
Elektroaltgeräte mit Lithium-Batterien oder - Akkus	35201 35220	9	"LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder LITHIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT (einschließlich Lithium-Ionen-Polymer-Batterien)"	3481	333	kg brutto	9A	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	Gitterboxen oder Paletten iSv P909 Abs. 3 ADR  Zusätzlich notwendige Aufschrift: „Lithium-batterien zur Entsorgung“	Beachte SV 670 b) ADR
Alt-Kfz	35203, 35204	9	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG	3166 3171	X X X			Begleitschein	in dichten Containern; auf Fahrzeugen und Anhängern: gesichert	Ausnahme vom ADR: SV 666 ADR

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Kühlgeräte	35205, 35206	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	entfällt	Kühlgeräte dürfen nicht auf dem Kopf stehend bzw. auf den Kühlrippen liegend transportiert werden.
Elektrolytkondensatoren	35209	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein		
Autobatterien, Bleiakkumulatoren	35322	8	BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE, elektrische Sammler	2794	1000	kg brutto	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	In Akkukästen aus rostfreiem Stahl oder Kunststoff bis max. 1m <sup>3</sup> , P801 Abs 2 (4.1.4 ADR)	lose Schüttung nach AP8 (7.3.3.2.6 ADR) möglich
Quecksilber (Thermometer etc.)	35326	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	Fass aus KS	Eigentlich UN 3506 aber Anwendung von SV 366
Batterien vermengt	35338, (35323, 35324, 35335, 35336)	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	Kunststoff-fass bis 60 Liter	Li-Batterien und -Akkus max. 4 % Siehe Infos Land Salzburg: <a href="https://www.salzburg.gv.at/lithium-batterien">https://www.salzburg.gv.at/lithium-batterien</a>

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen- grenze 1.1.3.6	Ein- heit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport- papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Lithiumbatterien und Batterien vermengt mit Lithiumbatterien	35337	9	LITHIUM-IONEN-BATTERIEN	3480	333	kg Brutto	9A bzw. „beschädigte Lithiumbatterien zur Entsorgung“	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	P909; Zusätzlich notwendige Aufschrift: „Lithium- batterien zur Entsor- gung“  P908 de- fekte Batte- rien; Zu- sätzlich not- wendige Aufschrift: „beschä- digte Lithi- umbatterien zur Entsor- gung“	Siehe Infos Land Salz- burg: <a href="https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/Seiten/lithium-batterien.aspx">https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/Seiten/lithium-batterien.aspx</a>
Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen)	35339	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	zB: Originalverpackung; Abfallbehandlungs- pflichtenVO 2017: Unbeschädigte Lampen sind in Behältnissen oder auf Rungenpaletten gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren, wo- bei die Behältnisse bzw. Rungenpaletten einen me- chanischen Schutz sicher- stellen müssen. Stabför- mige Lampen sind getrennt von anderen Lampenfor- men zu lagern und zu transportieren.	

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
<b>cyanidhaltiger Galvanik-schlamm</b>	51101	6.1 II	CYANIDE, ANORGA-NISCH, FEST, N.A.G.	1588	333	kg Netto	6.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A2, 1H2, 11A, 11H1/11H2, 13H3, 13H4, 13H5	Abweichend von M329 keine Abfallsammelbehälter empfohlen
<b>chrom-VI-hältiger Galva-nikschlamm</b>	51102	6.1 II	GIFTIGER ANORGA-NISCHER FESTER STOFF, N.A.G.	3288	333	kg Netto	6.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A2, 1H2, 11A, 11H1/11H2, 13H3, 13H4, 13H5, M329(3.2)	abweichend von ÖN S2105 ADR-Gut; M329
<b>Cadmiumhaltiger Galva-nikschlamm</b>	51106	6.1 II	CADMIUM-VERBIN-DUNG	2570	333	kg Netto	6.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A2, 1H2, 11A, 11H1/11H2, 13H3, 13H4, 13H5, M329(3.2)	M329
<b>andere Galvanikschlämme</b>	511xx	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	In Fässern oder dichten Containern	
<b>Akkusäure</b>	52101	8 II	BATTERIEFLÜSSIG-KEIT, SAUER	2796	333	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2	
<b>Salpetersäure</b>	52102	8 II	SALPETERSÄURE, andere als rotrauchende, mit höchstens 70 % Säure	2031	333	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2	

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Salzsäure	52102	8 II	CHLORWASSER-STOFFSÄURE	1789	333	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2	
Säuren und Säuregemische (mit anwendungsspezifischen Beimengungen)	52102 52103	8 II	ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	3264	333	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2 M329(3.2)	Falls genauer bekannt, Einstufung bei Stoff, M329
Schwefelsäure	52102	8 II	SCHWEFELSÄURE, GEBRAUCHT	1832	333	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2	
Ätzkali	52402	8 II	KALIUMHYDROXID, FEST	1813	333	kg Netto	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A2, 1H2, 3H2, 11H1/11H2	
Ätznatron	52402	8 II	NATRIUMHYDROXID, FEST	1823	333	kg Netto	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A2, 1H2, 3H2, 11H1/11H2	
Kalilauge	52402	8 II	KALIUMHYDROXID-LÖSUNG	1814	333	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2, 1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2	
Laugen, Laugengemische, n.a.g.	52402	8 II	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	3266	333	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2, 1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2 M329(3.2)	Falls genauer bekannt, Einstufung bei Stoff, M329

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Natronlauge	52402	8 II	NATRIUMHYDROXID-LÖSUNG	1824	333	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2, 1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2	
Ammoniak	52403	8 III	AMMONIAKLÖSUNG	2672	1000	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2, 1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2, M329(3.2)	
Hypochlorit-Ablauge	52701	8 III	HYPOCHLORIT-LÖSUNG	1791	1000	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2, M329(3.2)	
Fixierbäder	52707	8 III	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	1760	1000	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2, 1H1/1H2, 3A1/3A2, 3H1/3H2, 31H1/31H2, M329(3.2)	abweichend von ÖN S 2105 ADR-Gut
Fotochemie, Entwicklerbäder	52723	8 III	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	1760	1000	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2, 1H1/1H2, 3A1/3A2, 3H1/3H2, 31H1/31H2, M329(3.2)	
Eisen-III-chlorid-Lösung	52725	8 III	EISEN(III)-CHLORID, LÖSUNG	2582	1000	Liter	8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2, 1H1/1H2, 3A1/3A2, 3H1/3H2, 31H1/31H2, M329(3.2)	unter dieser SINr. auch andere Salzkonzentrate

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Altbestände von Pflanzen-behandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	53103	3 II	PESTIZID, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G	3021	333	Liter	3, 6.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2, M329(3.2)	M329(3.2) nur empfohlen bei Verwendung von Innenverpackungen
Medikamente	53501, 53510	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein (nicht bei SINr. 53501)	in dichten Fässern	Gem. M329 unterliegen auch nicht handelsüblich verpackte Medikamente nicht den Vorschriften des ADR
Altöl	54102	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	in dichten Fässern	Eine Zuordnung erfolgt ggf. nach Einstufung durch die Hersteller
Benzin und andere Kraftstoffe mit Flammpunkt <55 °C	54104	3 II	BENZIN	1203	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3A1, 3A2, 3H1/3H2, 31A/31H1/31H2	
Diesel	54108	3 III	DIESELKRAFTSTOFF	1202	1000	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3A1, 3A2, 3H1/3H2, 31A/31H1/31H2	

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Elektrolytkondensatoren (PCB-haltig)	54110 mit Spezifikationen	9 II	POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG	2315	0	KG Brutto	9	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	flüssigkeitsdichte Verpackung aus Metall mit Bindemittel, dichte Metallwanne (Höhe mind. 80 cm) mit Bindemittel (P906), M329(3.2)	M329
Bremsflüssigkeit	54120	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	in dichten Fässern	
Bohr- und Schleifölemulsionen u. Emulsionsgemische	54402	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	in dichten Fässern	Einstufung kann entsprechend der Herstellereinstufung notwendig sein
sonstige Öl-Wassergemische	54408	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	in dichten Fässern	
Benzinabscheiderinhalte	54702	3 II	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.	3295	300	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3H1/3H2, 31A/31H1/31H2	
Ölabscheiderinhalte	54702	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	in dichten Fässern	

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
gebrauchte Ölfilter und ölverunreinigte Luftfilter (getrennt gesammelt)	54928	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	Spannungsfässer (Metall, Kunststoff oder Container in loser Schüttung)	
Ölhältige Abfälle (fest)	54930	4.1 II	FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G.	3175	333	kg Netto	4.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	in loser Schüttung (bedeckter, belüfteter Container) oder P002, IBC06, M329(3.2)	M329
fluorkohlenwasserstoffhaltige Kälte-, Treib- und Lösemittel	55205	2	GASE ALS KÄLTEMITTEL, N.A.G.	1078	1000	kg Netto	ADR 2	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung		
Lösemittelgemische halogenhaltig	55220	3 II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.	1992	333	Liter	3, 6.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3H1/3H2, 31A/31H1/31H2	M329 3.2 b: wird nicht empfohlen
sonstige halogenierte Lösemittel	55223	3 II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.	1992	333	Liter	3, 6.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3H1/3H2, 31A/31H1/31H2	M329 3.2 b: wird nicht empfohlen

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Aceton	55301	3 II	ACETON	1090	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H 1/1H2, 3H1/3H2, 31A/31H1/ 31H2, 0A1/0A2	
Methanol	55315	3 II	METHANOL	1230	333	Liter	3, 6.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H 1/1H2, 3H1/3H2, 31A/31H1/ 31H2	
Methylethylketon	55317	3 II	METHYLETHYLKETON (ETHYLME- THYLKETON)	1193	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H 1/1H2, 3H1/3H2, 31A/31H1/ 31H2, 0A1/0A2	
Ethanol	55351	3 II	ETHANOL (ETHYL- ALKOHOL)	1170	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H 1/1H2, 3H1/3H2, 31A/31H1/ 31H2, 0A1/0A2	
Kaltreiniger	55357	3 II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	1993	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H 1/1H2, 3H1/3H2, M329(3.2)	M329
Petroleum	55360	3 III	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G.	1268	1000	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H 1/1H2, 3H1/3H2, 31A/31H1/ 31H2, 0A1/0A2 M329(3.2)	M329

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Propanol	55362	3 II	ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL); n-PROPANOL (n-PROPYLALKOHOL)	1219; 1274	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3H1/3H2, 31A/31H1/31H2, 0A1/0A2	
Kühlerflüssigkeit	55370	X X X	X X X	X X X	X X X			Begleitschein	in dichten Fässern	
Lösemittelgemische ohne halogenierte org. Bestandteile, Farb- u. Lackverdünnungen (zB Nitroverdünnungen)	55370	3 II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	1993	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3H1/3H2, M329(3.2)	M329
lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig (zB mit Tetrachlorethylen - PER)	55401	6.1 III	TETRACHLORETHYLEN	1897	333	Liter	6.1	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3H1/3H2, 31A/31H1/31H2, 0A1/0A2	M329 3.2 b+c: wird nicht empfohlen
lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	55402	3 II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	1993	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3H1/3H2, M329(3.2)	M329
Altlacke, Altfarben	55502, 55510	3 II	FARBE	1263	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3H1/3H2, M329(3.2)	M329

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Lack- und Farbschlamm	55503	3 II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	1993	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H 1/1H2, 3H1/3H2, M329(3.2)	M329, Lösemittel- freie Spritz- kabinenab- wässer ab- weichend von ÖN S 2105 kein ADR-Gut
Farbstoffrückstände	55507	3 II	FARBE	1263	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H 1/1H2, 3H1/3H2; M329(3.2)	M329, SV 650
Anstrichmittel	55508	3 II	FARBE	1263	333	Liter	3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H 1/1H2, 3H1/3H2; M329(3.2)	M329; SV 650
Altlacke, Altfarben, ausgehärtet	55513	X X X	X X X	X X X	X X X		X X X	X X X	auch in lo- ser Schüt- tung	
Laborabfälle und Chemikalienreste (unsortiert oder gefährlich)	59305	3 II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.	3286	333	Liter	3, 6.1, 8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H 1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2, M329(3.2)	Nicht eindeu- tig einstu- fbar, nach dem Vorsor- geprinzip aber als 3 II; M329(3.2) nur empfohlen bei Verwen- dung von In- nenverpa- ckungen

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Schwimmbadesinfektionsmittel (Symclosen/Troclosen-hältig)	59305	9 III	UMWELTGEFÄHR-DENDER STOFF, FEST, N.A.G.	3077	1000	kg netto	9	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2, M329(3.2)	M329
Haushaltsreiniger; als entzündlich, ätzend, minder-giftig gekennzeichnet	59405	3 II	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	2924	333	Liter	3, 8	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	1A1/1A2/1H1/1H2, 3H1/3H2, 31H1/31H2, 0A1/0A2 M329(3.2)	M329
Feuerlöscher	59802	2	FEUERLÖSCHER mit verdichtetem oder verflüssigtem Gas	1044	1000	kg Brutto	2.2	Beförderungspapier/ schriftliche Weisung		SV 594: in widerstandsfähiger Außenverpackung vom ADR ausgenommen
Flüssiggaskartuschen (Propan/Butan)	59801	2 5F	Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen)	2037	333	kg Netto	2.3	Begleitschein/ Beförderungspapier/ schriftliche Weisung	60 l-Kunststofffass mit Entlüftung	SV 327 ADR

Stoffgruppe (nach Norm etc.) sortiert nach SINr.	SINr. gem. AVVO	ADR	Bezeichnung nach ADR	UN-Nr.	Mengen-grenze 1.1.3.6	Einheit	Kennzeichen gem. 5.2 ADR	Transport-papiere	empfohlene Verpackung (gemäß Anhang 2)	Bemerkung
Gase in Stahldruckflaschen	59802	div.	div.							Gasflaschen sind gem. der ursprüngl. Klassifizierung zu behandeln; Feuerlöscher (UN 1044) unterliegen gem. SV 594 3.3 ADR unter gewissen Voraussetzungen nicht dem ADR
Spraydosen	59803	2	DRUCKGASPACKUNGEN	1950	333	kg Netto	2.1, 8	Begleitschein/Beförderungspapier/schriftliche Weisung	Kunststoff-fass mit Entlüftung	SV 327 ADR

## Anhang 2: Verpackungen

Fundstelle	Verpackungen	Code (in Anhang 1)
6.1.4.1	Fässer aus Stahl	1A1, 1A2
6.1.4.2	Fässer aus Aluminium	1B1, 1B2
6.1.4.3	Fässer aus einem anderen Metall als Stahl oder Aluminium	1N1, 1N2
6.1.4.4	Kanister aus Stahl oder Aluminium	3A1, 3A2, 3B1, 3B2
6.1.4.5	Fässer aus Sperrholz	1D
6.1.4.6	Fässer aus Naturholz	2C1, 2C2
6.1.4.7	Fässer aus Pappe	1G
6.1.4.8	Fässer und Kanister aus Kunststoff	1H1, 1H2, 3H1, 3H2
6.1.4.9	Kisten aus Naturholz	4C1, 4C2
6.1.4.10	Kisten aus Sperrholz	4D
6.1.4.11	Kisten aus Holzfaserwerkstoffen	4F
6.1.4.12	Kisten aus Pappe	4G
6.1.4.13	Kisten aus Kunststoffen	4H1, 4H2
6.1.4.14	Kisten aus Stahl, Aluminium oder anderen Metall	4A, 4B, 4N
6.1.4.15	Säcke aus Textilgewebe	5L1, 5L2, 5L3
6.1.4.16	Säcke aus Kunststoffgewebe	5H1, 5H2, 5H3
6.1.4.17	Säcke aus Kunststofffolie	5H4
6.1.4.18	Säcke aus Papier	5M1, 5M2
6.1.4.19	Kombinationsverpackung (Kunststoff)	6HA1, 6HA2, 6HB1, 6HB2, 6HC, 6HD1, 6HD2, 6HG1, 6HG2, 6HH1, 6HH2
6.1.4.20	Kombinationsverpackungen (Glas, Porzellan, Steinzeug)	6PA1, 6PA2, 6PB1, 6PB2, 6PC, 6PD1, 6PD2, 6PG1, 6PG2, 6PH1, 6PH2
6.1.4.21	Zusammengesetzte Verpackungen	Code der Außenverpackung
6.1.4.22	Feinstblechverpackungen	0A1, 0A2
6.5.3.1	IBC aus Stahl für feste Stoffe	11A
6.5.3.1	IBC aus Stahl für flüssige Stoffe	31A
6.5.3.2	flexible IBC	13H3, 13H4, 13H5
6.5.3.3	IBC aus starrem Kunststoff für feste Stoffe	11H1, 11H2
6.5.3.3	IBC aus starrem Kunststoff für flüssige Stoffe	31H1, 31H2

M329	a) geprüfte Verpackungen, deren zulässige Verwendungsdauer überschritten ist, b) nicht geprüfte Verpackungen, sowie c) für feste Abfälle fahrbare Abfallsammelbehälter nach EN 840-1 bis 840-4; <b>Detailregelungen in Anhang 1 beachten!</b>	M329(3.2)
------	--	-----------

### Anhang 3: Beispiel für ein Beförderungspapier

Absender (Fa., Str., PLZ, Ort)	Transporteur (Fa., Str., PLZ, Ort)	Empfänger (Fa., Str., PLZ, Ort)

**ADR - Beförderungspapier für den gemeinsamen  
Transport von Abfällen**  
*Beförderung vereinbart gemäß 1.5.1 ADR (M329)*

ÖN-SINr.	Bezeichnung nach ADR	Beschreibung der Versandstücke			Bruttomasse
		Anzahl	Liter	Art und Material	
59305	UN 3286 entzündbarer flüssiger Stoff, giftig, ätzend, n.a.g. (Laborabfälle, Chemikalienreste Pflanzenschutzmittel), 3 (6.1/8), II, Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5				
59405	UN 2924 entzündbarer, flüssiger Stoff, ätzend n.a.g. (Haushaltsreiniger), 3 (8), II, Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5				
55370	UN 1993 entzündbarer, flüssiger Stoff, n.a.g. (Lösungsmittelgemische, nicht halogeniert), 3, II, Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5				
55520	UN 1992 entzündbarer, flüssiger Stoff, giftig, n.a.g. (Lösungsmittelgemische, halogeniert), 3 (6.1), II, Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5				
54930	UN 3175 entzündbarer, fester Stoff, n.a.g. (mineralöhlhaltige Abfälle), 4.1, II, Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5				
55502	UN 1263 Farbe, (Altfarben, Altlacke nicht vollständig ausgehärtet) 3, II, Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5				
52102	UN 3264 ätzender, saurer, anorganischer, flüssiger Stoff n.a.g., (Säuren und Säuregemische), 8, II, Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5				
52402	UN 3266 ätzender, basischer, anorganischer, flüssiger Stoff n.a.g., (Laugen und Laugengemische) 8, II, Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5				
35322	UN 2794 Abfall Batterien (Akkumulatoren) nass, gefüllt mit Säure, 8				
52723	UN 1760 ätzender, flüssiger Stoff n.a.g., (Fotochemikalien) 8, III, Abfall nach Absatz 2.1.3.5.5				
54110	UN 2315 Abfall Polychlorierte Biphenyle, flüssig, (Elektrolytkondensatoren) 9, II				
59803	UN 1950 Abfall Druckgaspackungen (Spraydosen), 2.1 (8)				

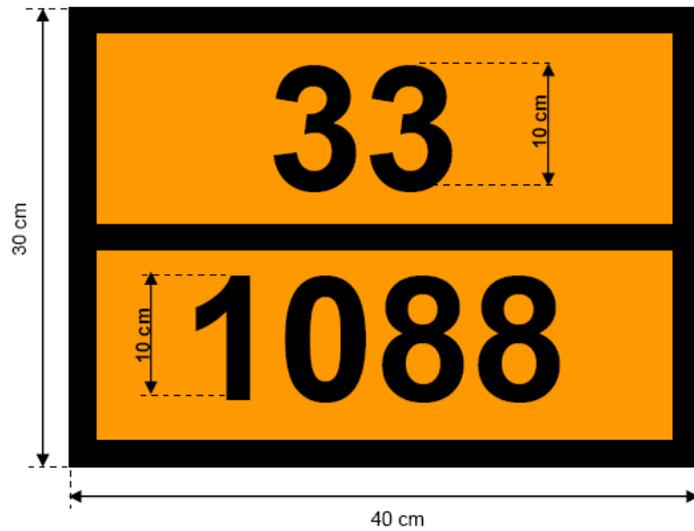
## **Anhang 4: Schriftliche Weisung:**

Downloadmöglichkeit für schriftliche Weisungen in verschiedenen Sprachen (UNECE):

<https://unece.org/linguistic-versions-adr-instructions-writing>

## Anhang 5: Tafel und Zettel

Orangefarbene Tafel mit Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und UN-Nummer:



### Gefahrzettelmuster:

Klasse 2



Klasse 3



Klasse 4.1



Klasse 6.1



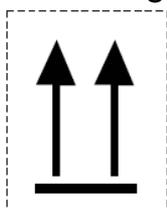
Klasse 8



Klasse 9



Ausrichtungspfeile



oder

